

Kooperations-Konzept

Umsetzung von Selbstbestimmung und Partizipation in der Stiftung Eichholz

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Gesetz und Agogik – rechtlicher und fachlicher Hintergrund	4
1.1 UN-Behindertenrechtskonvention und Erwachsenenschutzgesetz	4
1.2 Selbstbestimmung und das Grundrecht auf persönliche Freiheit	5
1.3 Partizipation und Teilhabe	5
2 Massnahmen des Erwachsenenschutzes	8
2.1 Beistandschaften	8
2.2 Fürsorgerische Unterbringung	9
2.3 Freiheitsbeschränkende Massnahmen	9
2.4 Handlungs- und Urteilsfähigkeit	10
2.5 Die relativ und die absolut höchstpersönlichen Rechte	11
3 Rollen und Verantwortungen	11
3.1 Dienstleistungsnutzende	11
3.2 Mitarbeitende	12
3.3 Geschäftsleitung/Führung	12
3.4 Beistandspersonen und rechtliche Vertretungen	12
3.5 Medizinische und therapeutische Fachpersonen	12
3.6 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	13
4 Themen im Alltag	14
4.1 Angebotsvielfalt, Wahlfreiheit und Durchlässigkeit der Angebote	14
4.2 Regeln, Verbote und Abmachungen	14
4.3 Medizinische und therapeutische Behandlungen	14
4.4 Umgang mit akuten psychotischen Phasen	14
4.5 Sauberkeit und Hygiene	14
4.6 Sexualität	15

Einleitung

Wie viel und was dürfen Dienstleistungsnutzende in der Stiftung Eichholz selbst bestimmen? Wie lauten die rechtlichen Rahmenbedingungen? Welche Verantwortung tragen die Mitarbeitenden? Wo liegen die Grenzen der Selbstbestimmung und Partizipation? Und was bedeutet das für den Umgang mit Hausregeln oder mit Hygiene?



Wie werden Selbstbestimmung und Partizipation umgesetzt?

Das vorliegende Kooperations-Konzept gibt Antworten auf die übergeordneten Fragen: Wie wird die Kooperation zwischen Mitarbeitenden und Dienstleistungsnutzenden gestaltet? Und wie werden Selbstbestimmung und Partizipation umgesetzt?

Das Konzept basiert auf anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie gesetzlichen Vorgaben, wie dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sowie dem Behindertenkonzept des Kantons Zug, und orientiert sich an der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Die Erarbeitung erfolgte 2022 gemeinsam mit den Dienstleistungsnutzenden und Mitarbeitenden. Nachdem diese in die rechtlichen und theoretischen Grundlagen zum Thema Selbstbestimmung und Partizipation eingeführt wurden, erhielten sie verschiedene Aufträge zur praktischen Umsetzung des Ansatzes. Die Ergebnisse der Aufträge wurden systematisch ausgewertet und die Ergebnisse im vorliegenden Konzept integriert.

Mit dem Kooperations-Konzept wollen wir eine verbindliche Grundlage für die professionelle Begleitung der Dienstleistungsnutzenden auf Augenhöhe schaffen und eine Veränderung von der Überfürsorge hin zur Selbständigkeit anstossen.

Es handelt sich um ein verbindliches Arbeitsinstrument für die Mitarbeitenden in der Stiftung Eichholz, welches als Orientierungshilfe und Reflexionsgrundlage im Alltag dient. Gleichzeitig soll es Dienstleistungsnutzende, Interessierte, rechtliche Vertretungen, die Träger sowie die weitere Öffentlichkeit über unsere Arbeitsweise informieren. Somit ist es ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung. Damit die Informationen für alle zugänglich sind, wird es zusätzlich eine Version in Leichter Sprache geben.

Das Konzept ist wie folgt aufgebaut:

In Kapitel 1 werden die übergeordneten rechtlichen und fachlichen Grundlagen vorgestellt. Dazu gehören insbesondere die UN-Behindertenrechtskonvention und das Erwachsenenschutzgesetz sowie das Grundrecht auf persönliche Freiheit bzw. die Grundprinzipien der Partizipation und Teilhabe.

In Kapitel 2 werden die rechtlichen Grundlagen des Erwachsenenschutzgesetzes näher ausgeführt. Dazu gehören die verschiedenen Massnahmen zur Unterstützung einer hilfsbedürftigen Person, wie beispielsweise die Beistandschaften oder die fürsorgliche Unterbringung, sowie die Erläuterung der Handlungs- und Urteilsfähigkeit und der höchstpersönlichen Rechte.

Kapitel 3 beschreibt die Rollen und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten zur Umsetzung von Selbstbestimmung und Partizipation bzw. der dazugehörigen Rechte des Erwachsenenschutzes.

In Kapitel 4 wird auf die Anwendung dieser Rechte und Grundprinzipien auf verschiedene Themen im Alltag eingegangen. Zum Beispiel: Was bedeutet das in Bezug auf Hausregeln oder auf Sauberkeit und Hygiene?

1 Gesetz und Agogik – rechtlicher und fachlicher Hintergrund

Die Art und Weise der Begleitung in Institutionen kann nicht frei gewählt werden, sondern unterliegt den geltenden Gesetzen. Von besonderer Wichtigkeit in diesem Zusammenhang sind die UN-Behindertenrechtskonvention und das Erwachsenenschutzgesetz (vgl. Kapitel 1.1). Selbstbestimmung (vgl. Kapitel 1.2), Partizipation und Teilhabe (vgl. Kapitel 2.3) sind wichtige, den Gesetzen zugrundeliegende Grundprinzipien sowie fachliche Leitlinien der agogischen Arbeit.

1.1 UN-Behindertenrechtskonvention und Erwachsenenschutzgesetz

Die agogische Arbeit in der Stiftung Eichholz gestaltet sich vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Übereinkommen, Gesetze und Verordnungen und richtet sich nach anerkannten Standards und Normen.

Dazu gehören unter anderem:

- die allgemeinen Menschenrechte bzw. die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
- die Bundesverfassung (BV)
- Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG)
- das Behindertenkonzept des Kantons Zug

Von besonderer Bedeutung sind die UN-Behindertenrechtskonvention, abgekürzt UN-BRK, sowie das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, kurz KESR, auf die aus diesem Grund im Folgenden genauer eingegangen wird.

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die UN-BRK wurde 2006 von der UNO verabschiedet und 2014 von der Schweiz unterzeichnet. Sie übernimmt die Allgemeinen Menschenrechte der Menschenrechtserklärung von 1948 und überträgt sie auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen, damit diese ihre Rechte in gleichem Masse ausüben können wie Menschen ohne Behinderungen. Zentral ist das Gebot der Nichtdiskriminierung. Damit verfolgt die UN-BRK ein wesentliches Ziel, nämlich die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in unsere Gesellschaft und ihre Teilhabe an ihr. Menschen mit Behinderungen sollen nicht mehr Objekte von Fürsorgeorganisationen sein, sondern gleichberechtigte Menschen mit Rechten und Pflichten. Die UN-BRK schreibt deshalb ausserdem vor, dass alle Behörden, Organisationen sowie Mitarbeitende alles unternehmen, um die Selbstbestimmung der Betroffenen so weit wie möglich zu gewährleisten.

Die UN-BRK dient als normative Grundlage und gibt Orientierung für das Handeln, aber keine konkreten Handlungsanweisungen. Die konkrete Umsetzung liegt in der Verantwortung der Organisationen, der Kantone, der Fachpersonen, der Betroffenen und der Gesellschaft.

Die Stiftung Eichholz übernimmt Verantwortung für die Umsetzung der UN-BRK. Sie gestaltet, überprüft und reflektiert ihre Leistungen, die Begleitung und Unterstützung sowie die Angebote und Strukturen regelmässig nach den deren Grundsätzen.

Eidgenössisches Department des Inneren, Schweizerische Eidgenossenschaft. Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Online: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/245/de>

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Das aktuelle Erwachsenenschutzrecht als Teil des Zivilgesetzbuches, abgekürzt ZGB, ist seit 1. Januar 2013 in Kraft. Es regelt die behördlichen Massnahmen zum Schutz von erwachsenen Personen, die hilfs- oder schutzbedürftig sind. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, KESB, errichtet dann eine Massnahme, wenn eine Person nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Dabei wird immer die Wahrung der grösstmöglichen Selbstbestimmung angestrebt. Die für die Stiftung Eichholz besonders wichtigen Massnahmen werden in Kapitel 2 näher beschrieben.

Fedlex, die Publikationsplattform des Bundesrechts. Schweizerisches Zivilgesetzbuch, online: https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233

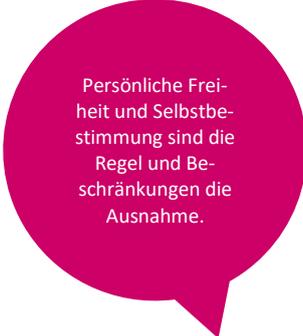
1.2 Selbstbestimmung und das Grundrecht auf persönliche Freiheit

Gemäss der Bundesverfassung sowie den Menschenrechten bzw. der UN-Behindertenrechtskonvention gibt es ein Grundrecht auf persönliche Freiheit. Dieses Recht wollen wir auch im institutionellen Kontext so weit wie möglich schützen und wahren. Unter persönlicher Freiheit wird die Möglichkeit verstanden, ohne Zwang zwischen unterschiedlichen Optionen auszuwählen und zu entscheiden bzw. selbst über die zentralen und alltäglichen Aspekte des eigenen Lebens zu bestimmen. In anderen Worten handelt es sich dabei um das Recht der Selbstbestimmung. In der Stiftung Eichholz arbeiten wir nach dem Grundsatz: Persönliche Freiheit und Selbstbestimmung sind die Regel und Beschränkungen die Ausnahme.

Unter Freiheitsbeschränkungen werden alle Massnahmen und Regelungen verstanden, mit denen – ohne Einverständnis des oder der Betroffenen – in die körperliche und geistige Unversehrtheit oder in die Bewegungsfreiheit eingegriffen wird. Alle Arten von Freiheitsbeschränkungen bzw. Einschränkungen der Selbstbestimmung werden sorgfältig geprüft und nur in rechtlich begründbaren Fällen umgesetzt.

Das Ziel ist, dass alle Dienstleistungsnutzenden so viel wie möglich in ihrem Leben selbst bestimmen können und aufgrund ihrer Wünsche und Entscheidungen selbstbestimmt handeln können. Wir begreifen es daher als unsere Aufgabe, wo immer es möglich ist, Wahlmöglichkeiten und Entscheidungsspielräume zu schaffen, damit die Dienstleistungsnutzenden selbst bestimmen können. Gleichzeitig liegt es in unserer Verantwortung, sie über mögliche Konsequenzen aufzuklären und ihnen auf ihrem Weg, wo nötig, Unterstützung zu bieten.

Das bedeutet, dass wir Wünsche der Dienstleistungsnutzenden, unabhängig von unseren eigenen Vorstellungen und auch wenn sie unvernünftig erscheinen mögen, ernst nehmen. Wir gehen davon aus, dass die Dienstleistungsnutzenden Expertinnen und Experten ihres eigenen Lebens sind. Es bedeutet allerdings nicht, dass jegliche Wünsche erfüllt und alle Entscheidungen akzeptiert werden können. Die Umsetzung von individuellen Anliegen und Bedürfnissen stösst in der Realität zum Beispiel dort an Grenzen, wo eine (akute und massive) Selbstgefährdung oder eine Fremdgefährdung besteht, ein Schaden an der Infrastruktur entsteht oder die vorhandenen Ressourcen überstiegen werden. Ausserdem wird die Urteilsfähigkeit hinsichtlich der vorliegenden Entscheidung angemessen eingeschätzt und berücksichtigt (vgl. Kapitel 3.1) und gegebenenfalls die rechtliche Vertretung einbezogen (vgl. Kapitel 4.4).



Persönliche Freiheit und Selbstbestimmung sind die Regel und Beschränkungen die Ausnahme.

Selbstbestimmung und persönliche Freiheit zu achten, bedeutet für uns im Alltag zum Beispiel:

- Wir trauen den Dienstleistungsnutzenden zu, selbst über ihr Leben zu entscheiden.
- Wir klären die Dienstleistungsnutzenden über ihre Rechte auf. Dazu gehört auch, dass wir ihnen erklären, dass sie die Verantwortung für ihre Entscheidungen tragen.
- Wir vermitteln Wissen, stellen Informationen zur Verfügung, zeigen verschiedene Möglichkeiten auf und klären über Konsequenzen von Entscheidungen auf.
- Wir halten Entscheidungen aus, die uns nicht entsprechen und begleiten und unterstützen (trotzdem) weiterhin.
- Wir stellen so wenige für alle verbindlichen Regeln auf wie möglich. Stattdessen arbeiten wir, wo nötig, mit individuellen Abmachungen.
- Wir respektieren die Privatsphäre der Dienstleistungsnutzenden.

1.3 Partizipation und Teilhabe

Im institutionellen Kontext sind der Selbstbestimmung manchmal Grenzen gesetzt, weil die Entscheidungen auch Konsequenzen für andere haben oder die Ressourcen es nicht erlauben, alle Wünsche und Anliegen umzusetzen. Auch wenn einzelne Dienstleistungsnutzende nicht selbst über ein Thema entscheiden oder bestimmen können, so wollen wir sie, so weit wie möglich, partizipieren lassen an den Entscheidungen, die Auswirkungen auf ihr Leben haben. Dabei gibt es verschiedene Stufen von Partizipation, die von „Selbstbestimmung“ bis „Miterleben, Miterfahren, Mitdenken, Mitwissen“ reichen (vgl. Abbildung 1).



© Conceptera (in Anlehnung an: Partizipationshierarchie Roger Hart (1992) und Wolfgang Gernert (1993))

Abbildung 1: Die fünf Stufen der Partizipation

Unterschieden wird in diesem Modell zwischen fünf Stufen:

1. Selbstbestimmung

Auf dieser Stufe haben die Personen die Möglichkeit, selbst und ohne Zwang zwischen unterschiedlichen Möglichkeiten auszuwählen und zu entscheiden (vgl. Kapitel 1.2).

2. Teilhabe, Mitbestimmung, Mitentscheidung

Auf dieser Stufe können die Personen ihre Meinung einbringen und mitbestimmen. Die Personen sind in einer Situation, Sache, Gruppe oder Angelegenheit einbezogen und tragen Mit-Verantwortung.

Teilhabe bedeutet das Einbezogen-Sein in eine Lebenssituation. Der Begriff ist zentral im Konzept der Funktionalen Gesundheit und entstammt dem Behinderungskonzept der Weltgesundheitsorganisation (WHO), dem auch die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zugrunde liegt.

3. Mitsprache, Konsultation

Auf dieser Stufe werden die Personen nach ihrer Meinung gefragt und gehört. Die Meinung wird im Entscheidungsprozess miteinbezogen, wobei offen bleibt wie stark sie gewichtet wird.

4. Teilnahme, Mitwirken, Mittun

Auf dieser Stufe nehmen die Personen teil und bringen sich mit ein. Durch ihre Präsenz leisten sie einen Beitrag, auch wenn ihr Einfluss auf den Gesamtprozess noch eher gering ist.

Teilnahme ist der Teilhabe vorgelagert. Um teilzuhaben, also „einbezogen zu sein“, müssen die Personen erst einmal teilnehmen. Die Person ist dabei, ohne unbedingt von den anderen aktiv einbezogen zu werden.

5. Miterleben, Miterfahren, Mitdenken, Mitwissen

Auf dieser Stufe steht im Vordergrund, den Personen eine persönliche Erfahrung zu ermöglichen. Die Personen erhalten Zugang zu den für sie relevanten Informationen und können sich eine eigene Meinung dazu bilden.

Unter **Teilhabe** wird das aktive Teilen der eigenen Ressourcen (bspw. Ideen, Fähigkeiten, Besitz) mit einer Person oder einer Gruppe verstanden. Teilhabe ist damit eine wichtige Voraussetzung für eine hohe Stufe der Partizipation.

In der Stiftung Eichholz sind wir bemüht, die Dienstleistungsnutzenden stets entsprechend der höchstmöglichen und sinnvollen Stufe auf der Partizipationspyramide bei Entscheidungen einzubeziehen. Nicht immer ist eine höhere Stufe besser: Je nach Fragestellung und Entscheidungssituation kann eine niedrigere Stufe sinnvoller sein.

Partizipation soll aber nicht nur innerhalb der Stiftung Eichholz passieren, sondern auch ausserhalb sollen die Dienstleistungsnutzenden teilhaben, sich als Teil der Gemeinschaft erleben und mitwirken. Wir gehen davon aus, dass es ein Bedürfnis jedes Menschen ist, einer Gruppe von Personen anzugehören, die ihm wichtig sind. Aus diesem Grund begleiten und unterstützen wir die Dienstleistungsnutzenden dabei, an Freizeitaktivitäten, Bildungsangeboten, politischen Prozessen, gesellschaftlichen Veranstaltungen und anderen externen Anlässen zu partizipieren.

Partizipation und Teilhabe bedeuten für uns im Alltag zum Beispiel:

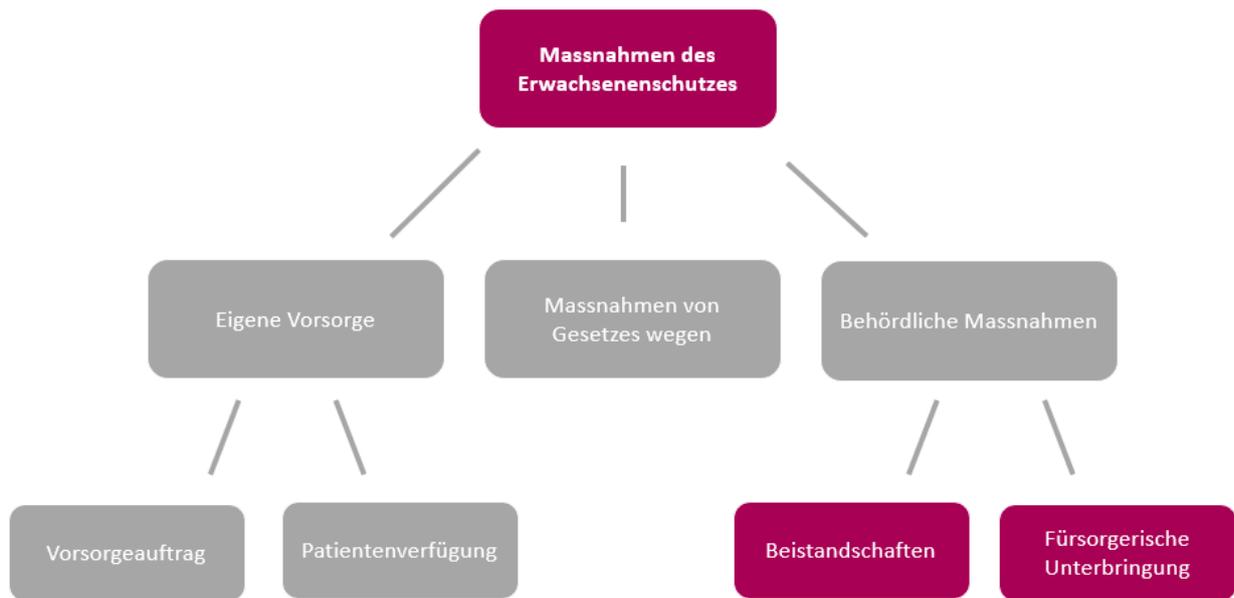
- Die Dienstleistungsnutzenden entscheiden so weit wie möglich über das Freizeit- und Ferienprogramm.
- Ideen der Dienstleistungsnutzenden werden alle ernst genommen, geprüft und, wenn möglich, umgesetzt.
- Die Dienstleistungsnutzenden bestimmen selbst über ihre Tagesstruktur und darüber, was und wie viel sie tun möchten.
- Wir befähigen die Dienstleistungsnutzenden zu einem möglichst selbständigen Medikamentenmanagement und der zuverlässigen Einnahme.
- In herausfordernden Situationen oder Krisen treffen wir immer individuelle Absprachen mit den Dienstleistungsnutzenden.
- Wir unterstützen die Dienstleistungsnutzenden bei der Nutzung von externen Angeboten sowie der sozialen Vernetzung.

2 Massnahmen des Erwachsenenschutzes

Die zuvor in Kapitel 1 beschriebene Freiheit bzw. das Recht auf Selbstbestimmung kann durch eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme eingeschränkt werden, wenn eine Person nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen (vgl. Abbildung 2).

Von besonderer Bedeutung in der Stiftung Eichholz sind die behördlichen Massnahmen, die Beistandschaften und die fürsorgliche Unterbringung. Diese werden nachfolgend in den Kapiteln 2.1 und 2.2 erläutert. Darüber hinaus sind im institutionellen Kontext weitere Gründe für eine Einschränkung möglich. Auf diese wird in Kapitel 2.3 näher eingegangen.

Bei allen Massnahmen ist die Verhältnismässigkeit zu prüfen. Das heisst, es muss sich immer um die mildeste aller möglichen Varianten handeln, die erforderlich und geeignet ist. Ausserdem sind jeweils die Handlungs- und Urteilsfähigkeit zu berücksichtigen und die höchstpersönlichen Rechte zu wahren (vgl. Kapitel 2.4f).



© Conceptera

Abbildung 2: Überblick über die Massnahmen des Erwachsenenschutzes (in rot die behördlichen Massnahmen, die für uns von besonderer Bedeutung sind und im Folgenden näher erläutert werden)

2.1 Beistandschaften

Es werden vier verschiedene Arten von Beistandschaft unterschieden. Diese dienen der Abstimmung der Massnahme auf die Unterstützungsbedürfnisse der jeweiligen Person.

Dazu gehören:

- Begleitbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft
- Mitwirkungsbeistandschaft
- umfassende Beistandschaft

Die verschiedenen Arten von Beistandschaft können miteinander kombiniert werden, um einer Person überall dort Hilfestellungen zu bieten, wo Bedarf besteht (Art. 398 ZGB).

Ist eine Person in einer bestimmten Fragestellung oder bei einer bestimmten Entscheidung **urteilsunfähig** und hat sie in diesem Bereich eine rechtliche Vertretung, wird diese, gemäss Dispositiv, hinzugezogen. Ist der oder die Dienstleistungsnutzende in einer bestimmten Angelegenheit **urteilsfähig**, dann entscheidet sie oder er selbst über die Angelegenheit.

Wir unterstützen die Dienstleistungsnutzenden bei der Wahrung und Erweiterung ihrer Urteilsfähigkeit, indem wir sie bei Entscheidungen über die Fakten und mögliche Konsequenzen aufklären. Die Urteilsfähigkeit schätzen wir dazu fortlaufend neu ein (vgl. Kapitel 3).

	Begleit- beistandschaft (vgl. ZGB Art. 393)	Vertretungs- beistandschaft (vgl. ZGB Art. 394)	Vermögens- verwaltung (vgl. ZGB Art. 395)	Mitwirkungs- beistandschaft (vgl. ZGB Art. 396)	umfassende Beistandschaft (vgl. ZGB Art. 398)
Was sind Zweck und Aufgabe der Beistandsperson?	Begleitung, Beratung, Vertretung – steht mit Rat und Tat zur Verfügung	Beistandsperson vertritt in bestimmten Angelegenheiten	Beistandsperson verwaltet das Einkommen und/oder Vermögen	Beistandsperson prüft Einverständnis in bestimmten Angelegenheiten.	Beistandsperson vertritt in allen Angelegenheiten
Wer entscheidet im Bereich der Beistandschaft?	Betroffene Person	Beistandsperson, falls Angelegenheit unter die Beistandschaft fällt und die betroffene Person urteilsunfähig oder handlungsunfähig ist	Beistandsperson, falls Angelegenheit unter die Beistandschaft fällt und die betroffene Person urteilsunfähig oder handlungsunfähig ist	Betroffene Person entscheidet, Beistandsperson stimmt zu	Beistandsperson <i>(Ausnahme: Höchstpersönliche Angelegenheiten)</i>

© Conceptera

Abbildung 3: Verschiedene Arten der Beistandschaft und deren Merkmale

2.2 Fürsorgerische Unterbringung

Unter fürsorgerischer Unterbringung, abgekürzt FU, wird eine Unterbringung in einer Einrichtung gegen oder ohne den Willen des oder der Betroffenen verstanden. Dies geschieht dann, wenn die betroffene Person aufgrund einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder einer schweren Verwahrlosung besonders schutzbedürftig ist und keine andere Möglichkeit besteht, sie zu schützen.

Die Stiftung Eichholz kann, wenn sie nicht mehr in der Lage ist, den Schutz einer betroffenen Person sicherzustellen, mit der zuständigen Ärztin oder dem Arzt oder mit der KESB Kontakt aufnehmen. Angeordnet werden kann eine fürsorgerische Unterbringung nur durch die KESB und (im Kanton Zug auch) durch Ärztinnen und Ärzte. In der Regel betreut die Stiftung Eichholz keine Dienstleistungsnutzenden mit fürsorgerischer Unterbringung.

2.3 Freiheitsbeschränkende Massnahmen

„Freiheitsbeschränkende Massnahmen sind alle Massnahmen, mit denen in die körperliche und geistige Unversehrtheit und in die Bewegungsfreiheit eingegriffen wird, ohne dass dafür eine gültige, aktuelle und erklärte Zustimmung des Betroffenen vorliegt [...]“ (Mösch Payot 2014, S. 9)

Unter Freiheitsbeschränkung werden alle Massnahmen verstanden, bei denen ohne Einverständnis des oder der Betroffenen in die körperliche und geistige Unversehrtheit oder in die Bewegungsfreiheit eingegriffen wird. Dazu gehören in engerem Sinne die Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit sowie medizinische Massnahmen:

Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Gemäss der Botschaft zum ZGB gelten als Einschränkung der Bewegungsfreiheit Sicherungsmassnahmen zur Verhinderung von Selbst- oder Fremdgefährdung wie: das Abschliessen von Türen im Einzelfall, das Anbringen eines Bettgitters und anderer Schranken, elektronische Überwachungsmassnahmen (wie zum Beispiel mit Codes gesicherte Türen oder Fenster) oder die unmittelbare Einschränkung des körperlichen Bewegungsfreiraums (Festhalten, Angurten usw.) zum Sicherheitszweck. Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit dürfen nur bei urteilsunfähigen Personen eingesetzt werden. Ausserdem müssen die Sicherheitsbedürfnisse gegenüber den Menschenrechten und der Selbstbestimmung sorgfältig abgewogen werden. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit müssen so weit wie möglich vermieden werden und dürfen nur eingesetzt werden, wenn:

- es absolut notwendig ist,
- die Massnahme proportional zur Schwere der Gefährdung steht,
- die Massnahme nicht durch eine weniger einschneidende Massnahme ersetzbar ist.

In der Stiftung Eichholz werden in der Regel keine Massnahmen zur Bewegungseinschränkung eingesetzt.

Medizinische Massnahmen

Medizinische Massnahmen, wie die Verabreichung von Medikamenten, eine medizinische Untersuchung oder die Umsetzung einer Diät gegen bzw. ohne den Willen der betroffenen Person, können nur durch eine Ärztin oder einen Arzt bei einer bestehenden Urteilsunfähigkeit sowie ggf. im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung angeordnet werden. Die Verantwortung dafür trägt die zuständige medizinische Fachperson.

Weitere freiheitsbeschränkende Massnahmen

Im weiteren Sinne zählen aber auch jegliche Regeln, Anordnungen und andere Formen von Fremdbestimmung, die die Freiheit der betroffenen Person gegen ihren Willen einschränken, zu den freiheitsbeschränkenden Massnahmen. Für diese gibt es in Institutionen manchmal gute Gründe, wie der Schutz vor akuter Selbstgefährdung, der Schutz von Dritten, der Infrastruktur oder Sicherheitsinteressen.



Wichtig bei der Umsetzung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen ist:

Alle Arten von Freiheitsbeschränkungen bzw. Einschränkungen der Selbstbestimmung werden immer sorgfältig geprüft und nur umgesetzt, wenn die Massnahme **verhältnismässig** ist und es sich um die **mildeste mögliche** Variante handelt, um den Zweck zu erfüllen. Ausserdem muss eine **gesetzliche Grundlage** vorliegen (wie zum Beispiel eine Beistandschaft, eine fürsorgerische Unterbringung, ein Mietvertrag oder das Arbeitsgesetz).

Eine Ausnahme bilden Notfälle, in denen eine akute und massive Gefährdung vorliegt: In Notfällen muss sofort eingegriffen und gehandelt werden.

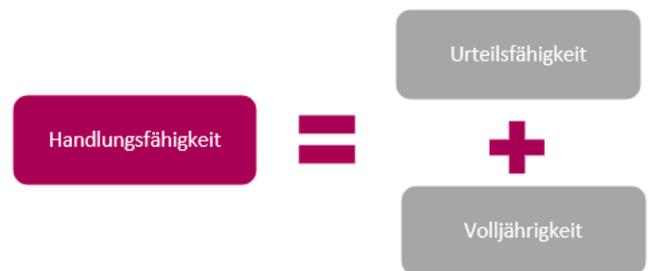
2.4 Handlungs- und Urteilsfähigkeit

Handlungsfähig bedeutet, dass man selbständig Rechte ausüben und Pflichten übernehmen kann. Als handlungsfähig gilt eine Person, die einerseits volljährig ist und andererseits urteilsfähig ist. Als urteilsfähig gilt jemand, der in einer konkreten Lebenssituation „vernunftgemäss“ handeln kann, also die Tragweite des eigenen Handelns begreift und fähig ist, sich entsprechend dieser Einsicht zu verhalten.

Wichtig zu verstehen ist, dass Urteilsfähigkeit sich immer auf eine spezifische Situation und Angelegenheit bezieht und nicht pauschal vorhanden oder nicht vorhanden ist.

Eine Person, die in einer Frage urteilsunfähig ist, kann in einer anderen Frage desselben Themas urteilsfähig sein. Darüber hinaus kann sich die Urteilsfähigkeit über die Zeit, unter anderem in Abhängigkeit der Verfassung, des Entwicklungs- und/oder Wissensstandes, verändern. So kann zum Beispiel jemand, der urteilsunfähig ist urteilsfähig werden, wenn er genügend Informationen und Zeit bekommt, sich mit einer Frage auseinanderzusetzen. Umgekehrt kann jemand, der urteilsfähig ist, urteilsunfähig werden, zum Beispiel aufgrund einer psychischen Störung oder einer Erkrankung des Gehirns.

Bei Zweifeln an der Urteilsfähigkeit ist diese stets im Einzelfall und bezüglich der konkreten Entscheidung zu prüfen durch denjenigen, der in diesem Einzelfall damit befasst ist. Das ist in medizinischen Fragen in der Regel der Arzt oder die Ärztin, so wie es in Wohnfragen in der Regel die Mitarbeitenden ggf. unter Einbezug der rechtlichen Vertretung sind.



© Conceptera

Abbildung 4: Die Handlungsfähigkeit setzt sich zusammen aus Urteilsfähigkeit und Volljährigkeit.



Wichtige Fragen zur Feststellung der Urteilsfähigkeit sind:

- Kann die Person die Situation rational beurteilen und ist sie sich über die Konsequenzen der Entscheidung bewusst? Dabei geht es nur darum, die Konsequenzen grob abschätzen zu können.
- Kann sich die Person aufgrund gewonnener Einsicht und eigener Motive einen eigenen Willen bilden und verschiedene Möglichkeiten abwägen und eine Entscheidung treffen? Bei dieser Frage geht es darum, ob die betroffene Person einen eigenen Willen hat und diesen zum Ausdruck bringen kann.

Diese zwei Fragen sollten bezüglich der entsprechenden Entscheidung gestellt und Hinweise zur Beantwortung dokumentiert werden. Dabei geht es auch um Beobachtungen und Wahrnehmungen und nicht nur um mündliche Aussagen der betroffenen Person.

2.5 Die relativ und die absolut höchstpersönlichen Rechte

Es gibt höchstpersönliche Rechte, die „einer Person um ihrer Persönlichkeit willen zustehen“. Diese Rechte können auch von handlungsunfähigen Personen, zum Beispiel von Personen mit einer umfassenden Beistandschaft oder von minderjährigen Personen, wahrgenommen werden, falls sie urteilsfähig sind. Unter diese höchstpersönlichen Rechte fällt zum Beispiel (Liste ist nicht abschliessend), das Recht

Es ist uns ein Anliegen, diese höchstpersönlichen Rechte zu schützen.

- ... über die religiöse Zugehörigkeit zu entscheiden
- ... medizinischen Behandlungen zuzustimmen
- ... auf Eheschliessung und auf Einreichung einer Ehescheidungsklage
- ... ein Testament zu errichten, zu widerrufen oder einen Erbvertrag abzuschliessen
- ... ein Kind anzuerkennen
- ... auf Sexualität
- ... auf das eigene Foto
- ... auf Selbstbestimmung hinsichtlich Informationen
- ... über den Aufenthalt zu entscheiden
- ... über Kontakte und Umgang zu entscheiden
- ... selbst Kleidung auszuwählen
 - ... auf freie Meinungsäusserung
 - ... über den Medienkonsum zu entscheiden

Die rechtliche Vertretung ist bei solchen Angelegenheiten im Prinzip nicht berechtigt, in Vertretung einer urteilsfähigen Person zu handeln. Ausnahmen können sich bei Erwachsenen höchstens in Notfällen zum Schutz der Person oder von Dritten ergeben (zum Beispiel eine medizinisch notwendige Operation).

Ist eine Person urteilsunfähig, wird zwischen **absolut höchstpersönlichen Rechten** und **relativ höchstpersönlichen Rechten** unterschieden. Bei absolut höchstpersönlichen Rechten ist eine rechtliche Vertretung nicht möglich: Weder die urteilsunfähige Person noch die rechtliche Vertretung kann das Recht ausüben. So ist es zum Beispiel einer urteilsunfähigen Person grundsätzlich versagt:

- eine Ehe abzuschliessen
- ein Testament zu errichten
- eine Patientenverfügung zu erstellen
- einer Religion anzugehören
- Sexualität zu leben

3 Rollen und Verantwortungen

Zur Umsetzung von Selbstbestimmung und Partizipation müssen alle beteiligten Personen Verantwortung übernehmen. Die verschiedenen Rollen und deren Verantwortung wird im Folgenden näher beschrieben.

3.1 Dienstleistungsnutzende

Das Ziel ist, dass die Dienstleistungsnutzenden ihre Wünsche und Bedürfnisse wahrnehmen, formulieren und diesen entsprechend so weit wie möglich selbst über ihr Leben bestimmen. Sie sollen sich möglichst aktiv an der Begleitung und am Angebot beteiligen. Dabei halten sie sich an die beim Eintritt unterzeichneten Vereinbarungen: an die Hausordnung, den Vertrag und das Konzept Nähe und Distanz. Insbesondere nehmen sie Rücksicht auf sich und andere und übernehmen Verantwortung für das Wohl der Gemeinschaft. Denn Selbstbestimmung und Partizipation auszuüben, beinhaltet auch Verantwortung für sich und die eigenen Entscheidungen zu

Wir tragen alle gemeinsam zu mehr Selbstbestimmung und Partizipation bei.

übernehmen. Die Dienstleistungsnutzenden setzen sich bewusst mit den Konsequenzen von Entscheidungen auseinander und tragen die Konsequenzen für ihre Entscheidungen. Dabei werden sie durch die Mitarbeitenden unterstützt. Ist dies nicht möglich und die Dienstleistungsnutzenden sind nicht in der Lage die Konsequenzen grob einzuschätzen, gefährden sie zum Beispiel sich, andere oder die Infrastruktur, können individuelle Regelungen oder Abmachungen getroffen werden.

3.2 Mitarbeitende

Mitarbeitende aus allen Bereichen

Die im vorliegenden Papier beschriebene Grundhaltung gilt für alle Mitarbeitenden in allen Bereichen von der Küche über die Verwaltung bis zur Begleitung gleichermaßen. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, geeignete Massnahmen zu treffen und Strukturen zu schaffen, um das vorliegende Konzept im Alltag umzusetzen und Entscheidungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Fachpersonen Begleitung

Die Fachpersonen Begleitung tragen darüber hinaus Verantwortung, die Dienstleistungsnutzenden bei deren Entscheidungen zu begleiten und zu unterstützen. Dazu stellen sie auf geeignetem Weg Informationen zu Verfügung und informieren bzw. thematisieren mit den Dienstleistungsnutzenden allfällige Konsequenzen. Ist der oder die Dienstleistungsnutzende urteilsfähig, akzeptieren die Fachpersonen Begleitung die Entscheidung – unabhängig davon, ob diese als vernünftig oder unvernünftig angesehen wird – und begleiten und unterstützen sie auf ihrem gewählten Weg angemessen. Ausserordentliche Situationen werden, falls vorhanden, mit der rechtlichen Vertretung abgesprochen.

Ist die Urteilsfähigkeit in der entsprechenden Entscheidungssituation nicht gegeben, treffen die Fachpersonen Begleitung geeignete Massnahmen und beziehen ggf. die rechtliche Vertretung, die Angehörigen und/oder die entsprechende externe Fachperson oder Stelle mit ein.

3.3 Geschäftsleitung/Führung

Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass das vorliegende Konzept umgesetzt wird und ergreift entsprechende Massnahmen. Dazu gehören insbesondere die Sicherstellung von Schulung und Wissenssicherung, Unterstützung und Coaching in herausfordernden Situationen sowie die regelmässige Überprüfung der Umsetzung sowie die Aktualisierung des Konzeptes.

Die Geschäftsleitung untersteht dem Stiftungsrat, welcher verantwortlich ist für die strategische Führung. Der Stiftungsrat wird in schwierigen Situationen, die auch rechtliche Konsequenzen haben können, informiert.

3.4 Beistandspersonen und rechtliche Vertretungen

Unter Beistandspersonen werden Personen verstanden, die offiziell durch die KESB ernannt wurden und eine bestimmte Art der Beistandschaft ausführen. Dies kann ein Berufsbeistand oder eine Berufsbeiständin oder eine Privatperson sein. Daneben gibt es noch weitere Arten der rechtlichen Vertretung, zum Beispiel privatrechtliche Vertretungen bei einem bestehenden Vorsorgeauftrag oder Vertretungen bei medizinischen Massnahmen (gemäss ZGB Art. 377).

Die rechtlichen Vertretungen kennen ihre Aufgaben und Pflichten gemäss Auftrag und Ernennungsurkunde der KESB. Sie handeln entsprechend ihren Kompetenzen im Rahmen der definierten Beistandschaft und der festgelegten Angelegenheiten bzw. ihres Auftrages. Sie entscheiden und handeln im Interesse und unter Berücksichtigung des (mutmasslichen) Willens der Dienstleistungsnutzenden. Dazu pflegen sie eine kooperative Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Stiftung Eichholz und tauschen sich, unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und der Wünsche der Dienstleistungsnutzenden, mit den Mitarbeitenden aus.

3.5 Medizinische und therapeutische Fachpersonen

Medizinische und therapeutische Fachpersonen, wie zum Beispiel Ärztinnen, Psychiater oder Psychotherapeutinnen, gleisen medizinische und/oder therapeutische Massnahmen auf und tragen die Verantwortung über diese. Bei medizinischen Eingriffen zum Beispiel beurteilen deshalb die Ärztinnen und Ärzte die Urteilsfähigkeit.

Die Stiftung Eichholz arbeitet proaktiv mit externen Fachpersonen zusammen und tauscht, unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und der Wünsche der Dienstleistungsnutzenden, mit diesen Informationen aus. Zu diesem Zweck gibt es eine „Entbindungserklärung Schweigepflicht“, in welcher die Dienstleistungsnutzenden ihre Wünsche festhalten.

3.6 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die KESB hat den Auftrag, im Erwachsenenschutz die wichtigen Entscheidungen zu treffen und Massnahmen anzuordnen und zu überwachen. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere die Beistandschaften und die fürsorgliche Unterbringung. Die Dienstleistungsnutzenden können sich bei Fragen oder Unzufriedenheit mit der Beistandsperson direkt an die KESB wenden. Mitarbeitende wenden sich immer zuerst an den oder die Vorgesetzte oder die Geschäftsleitung. Abklärungen und Fragen zu Freiheitseinschränkungen sowie Gefährdungsmeldungen gehen immer von der Geschäftsleitung aus.

4 Themen im Alltag

Im Kapitel 4 werden die Anwendung von Selbstbestimmung und Partizipation sowie ggf. deren Grenzen für konkrete Alltagsthemen beschrieben. Aktuell beschränkt sich die Beschreibung auf die übergeordnete Grundhaltung. Konkretere Fragestellungen und Beispiele werden im Rahmen der Aufträge gemeinsam mit den Dienstleistungsnutzenden und den Mitarbeitenden erarbeitet, diskutiert und anschliessend im folgenden Kapitel ergänzt.

4.1 Angebotsvielfalt, Wahlfreiheit und Durchlässigkeit der Angebote

Die Dienstleistungsnutzenden sollen ihr Angebot möglichst frei wählen können. Dazu besteht intern eine hohe Durchlässigkeit der Angebote.

Konkret bedeutet das zum Beispiel, dass die Dienstleistungsnutzenden über alle Wohn- und Freizeitangebote, auch über externe, durch die Mitarbeitenden informiert werden und ihnen entsprechende Informationen in bedürfnisadäquater Form zur Verfügung gestellt werden. Auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen können die Dienstleistungsnutzenden entscheiden, wo sie wohnen möchten. Freizeitangebote werden intern ausgeschrieben und wer möchte, kann daran teilnehmen. Auch bei der Wahl der Tagesstruktur bestehen viele Möglichkeiten und eine grosse Wahlfreiheit: Die Dienstleistungsnutzenden entscheiden selbst, ob und wie viel sie am Atelier oder an einer externen Tagesstruktur teilnehmen oder wie sie ihre Tage alternativ strukturieren.

4.2 Regeln, Verbote und Abmachungen

Zur Umsetzung der grösstmöglichen Selbstbestimmung und Partizipation ist es notwendig, dass so wenig allgemeine Einschränkungen, Verbote und Regeln für alle gelten wie möglich.

Konkret bedeutet dies zum Beispiel, dass die Hausordnung möglichst kurz ist und stattdessen mit individuellen Abmachungen gearbeitet wird. Dies mag zu Beginn in Einzelfällen unfair erscheinen. Schlussendlich gewinnen aber alle Betroffenen eine höhere persönliche Freiheit, da sie nicht von Einschränkungen, die für andere geschaffen worden sind, betroffen sind.

Ausserdem können und sollen Wohngruppen ihre geltenden Regeln für ein gelingendes Zusammenleben miteinander festlegen. Das bedeutet, dass auf verschiedenen Wohngruppen auch verschiedene Regeln gelten können. Wichtig ist, dass diese Regeln regelmässig durch die Gruppe überprüft werden. Dabei werden sie durch die Fachpersonen Begleitung unterstützt.



Mehr Freiheit durch weniger Regeln für alle und mehr individuelle Abmachungen!

4.3 Medizinische und therapeutische Behandlungen

Die Dienstleistungsnutzenden treffen Entscheidungen, die ihre Gesundheit angehen, selbstbestimmt. Wir unterstützen und befähigen die Dienstleistungsnutzenden zu einem eigenverantwortlichen Gesundheits- und Medikamentenmanagements. Ist die Selbstbestimmung eingeschränkt aufgrund des aktuellen Zustandes oder einer bestehenden Massnahme, wie zum Beispiel einer Beistandschaft mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit oder einer fürsorgerischen Unterbringung, dann liegt die Entscheidung bei der rechtlichen Vertretung oder der medizinischen Fachperson.

Wo nötig, bieten wir Begleitung und Unterstützung bei der Umsetzung des medizinischen Behandlungsplans, zum Beispiel durch die kontrollierte Medikamentenabgabe. Möchten die Dienstleistungsnutzenden die Medikamente in ihrem Zimmer aufbewahren, ist dies (entsprechend den geltenden Gesetzen zur Heilmittelabgabe) möglich, sofern sie die Medikamente selbst in der Apotheke oder beim Arzt oder der Ärztin beziehen.

4.4 Umgang mit akuten psychotischen Phasen

Es ist wichtig, möglichst frühzeitig zu erkennen, wenn eine Person sich in einer akuten psychotischen Phase befindet, in der sie nicht urteilsfähig ist und/oder sich oder andere gefährdet. In diesem Fall werden die Beistandsperson (falls vorhanden) und/oder weitere externe Fachstellen hinzugezogen.

Bei einer akuten und massiven Gefährdung treffen wir sofort geeignete Massnahmen, um die gefährdeten Personen zu schützen.

4.5 Sauberkeit und Hygiene

Jeder Mensch hat seine individuelle Vorstellung von Sauberkeit und Hygiene. Diese achten wir unabhängig von unseren persönlichen Vorstellungen.

Sind Sauberkeit und Hygiene gesundheitsgefährdend, schädigen die Infrastruktur oder stellen eine starke Störung für das Gemeinschaftsleben dar, muss dies verändert werden. Dazu arbeiten wir mit individuellen Abmachungen und Lösungen. Die Themen Sauberkeit und Hygiene sind ein Teil des Betreuungsprozesses. Die Bezugsperson klärt mit dem Dienstleistungsnutzenden den Bedarf, plant die nötigen Massnahmen und begleitet und unterstützt die Umsetzung. Übersteigt der individuelle Bedarf z.B. bei krankheitsbedingter Verwahrlosung die personellen Ressourcen, kann zusätzliche Unterstützung durch die Spitex oder die Reinigungsmitarbeitenden organisiert werden.

4.6 Sexualität

In der Bundesverfassung untersteht das Recht auf Sexualität dem Grundrecht der persönlichen Freiheit (vgl. Art. 10). Ausserdem handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht und um ein Menschenrecht, das auch in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert ist.

Sexualität meint mehr als Geschlechtsverkehr. Sexualität ist Kontakt haben, Freundschaften und Beziehungen leben, Liebe empfangen und geben, Zuneigung, Zärtlichkeit, Intimität usw. Die Erfüllung der Bedürfnisse nach Sexualität tragen wesentlich zur körperlichen und seelischen Gesundheit bei.

Wir respektieren das Recht auf Sexualität und wollen die Dienstleistungsnutzenden dazu befähigen und ihnen ermöglichen, ihre persönliche Sexualität selbstbestimmt zu gestalten und zu leben. Zur Unterstützung bieten wir Gespräche und Aufklärung und ggf. Vermittlung zu externen Fachpersonen oder Fachstellen an. Dies wird in der Regel durch die Bezugsperson übernommen. Dabei lässt die Bezugsperson ihre diesbezüglichen persönlichen moralischen Vorstellungen aussen vor.

Grenzen bestehen auch hier bei Fremdgefährdung oder einer massiven Störung des Gemeinschaftslebens. Bei Kenntnis von strafrechtlich relevanten Handlungen, müssen diese der Institutionsleitung gemeldet werden.